

Religion als Pflichtgegenstand

1. Bedeutung des Religionsunterrichtes als Pflichtgegenstand

Die religiöse Dimension der Erziehung als eine Aufgabe der Schule ist verfassungsrechtlich in [Art 14 \(5a\) B-VG](#) verankert, auf einfachgesetzlicher Ebene in [§ 2 SchOG](#).

Art 14 (5a) B-VG spricht davon, dass die Schule den Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Betreuung bieten soll, die sie unter anderem dazu befähigen soll, „an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden (und) dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein“.

Darüber hinaus ist der Religionsunterricht ein Teil des Grundrechtes auf (positive) Religionsfreiheit. Gerade ein religiös-weltanschaulich neutraler Staat wie Österreich darf die religiöse Komponente nicht aus dem gesamtschulischen Bildungsauftrag ausklammern.

2. Wer ist zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet?

Für alle SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

- Volks- und Sonderschulen,
- Neuen Mittelschulen,
- Polytechnischen Schulen,
- allgemeinbildenden höheren Schulen,
- berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen) und
- land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sowie
- Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg.

Für alle katholischen SchülerInnen an den genannten Schulformen ist daher der Besuch des katholischen Religionsunterrichtes verpflichtend.

3. Können SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilnehmen?

Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden, das heißt jeder Kirche bzw Religionsgesellschaft steht das ausschließliche Recht zu, für ihre Angehörigen den Religionsunterricht selbst zu besorgen. Die Teilnahme von SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, ist daher grundsätzlich nicht erlaubt.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn es eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kirchenleitungen gibt, die darauf abzielt, dass eine Kirche den Religionsunterricht einer anderen Kirche als eigenen konfessionellen Religionsunterricht anerkennt. Eine derartige Absprache gibt es etwa zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich einerseits und der Evangelischen Kirche A. und H.B. andererseits. Für die katholische Kirche besteht zur Zeit kein generelles derartiges Übereinkommen mit einer anderen Kirche; einzelne Projekte können jedoch nach Rücksprache mit der zuständigen Fachinspektion durchgeführt werden.

4. Wie wird der Religionsunterricht in der Vorschule geführt?

Der Religionsunterricht wird in der Vorschule als [verbindliche Übung](#) geführt. Das heißt, der Besuch ist für Angehörige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verpflichtend, sofern keine Abmeldung vorliegt. Die Teilnahme wird jedoch nicht benotet.

Auf die verbindliche Übung Religion in der Vorschule sind die den Pflichtgegenstand Religion in der Volksschule betreffenden Bestimmungen des [RelUG](#) anzuwenden.

Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion

1. Wer kann sich vom Pflichtgegenstand Religion abmelden?

Alle SchülerInnen, die Angehörige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind, sind zum Besuch des Pflichtgegenstandes Religion verpflichtet. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben diese SchülerInnen jedoch das Recht, sich vom Pflichtgegenstand Religion abzumelden. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres können nur die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw des Schülers diese bzw diesen abmelden.

2. Warum kann man sich vom Pflichtgegenstand Religion abmelden?

Die Möglichkeit, sich vom Pflichtgegenstand Religion abzumelden, basiert auf der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand kann entgegen seiner eigenen religiösen Überzeugung verpflichtet werden, am Religionsunterricht teilzunehmen.

3. Wann kann die Abmeldung erfolgen?

Die Abmeldung kann jeweils zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten fünf Kalendertage erfolgen. Auch an nach Semestern gegliederten Schularten ist die Abmeldung nur zu Beginn des Schuljahres möglich.

Erfolgt der Eintritt einer Schülerin bzw eines Schülers erst während des Schuljahres (zB bei Auslandsaufenthalt oder Krankheit), so beginnt die Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.

4. Kann eine Abmeldung nach Ablauf der fünftägigen Frist erfolgen?

Nein. Abmeldungen, die nach Ablauf der Frist einlangen, sind ungültig. Nachdem es sich um eine gesetzliche Frist handelt, kann auch die Kirche keine Ausnahme davon machen.

5. Wie erfolgt die Abmeldung?

Die Abmeldung ist als formloses Schreiben bei der Schulleitung (oder von dieser beauftragten Personen) abzugeben.

6. Dürfen für die Abmeldung Formulare von der Schule bereitgestellt werden?

Es ist jede Beeinflussung der Entscheidung der SchülerInnen bzw deren Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen. Als Beeinflussung ist unter anderem das Auflegen von Formularen zu werten.

7. Welche Möglichkeiten haben ReligionslehrerInnen, während der Abmeldefrist in den voraussichtlich zu unterrichtenden Klassen Unterricht zu halten?

Der lehrplanmäßige Religionsunterricht ist nach Maßgabe der Möglichkeiten mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den ReligionslehrerInnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw I. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die SchülerInnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

8. Wie lange ist die Abmeldung gültig?

Die Abmeldung gilt jeweils nur für ein Schuljahr.

9. Ist ein Widerruf der Abmeldung möglich?

Ein Widerruf der Abmeldung ist jederzeit möglich und erfolgt wie die Abmeldung selbst schriftlich bei der Schulleitung.

10. Welche Konsequenzen hat der Widerruf?

Die Verpflichtung, den Pflichtgegenstand Religion zu besuchen, lebt wieder auf. Wenn die / der Religionslehrer/in zu dem Schluss kommt, dass sie/er eine Beurteilung der Schülerin / des Schülers aufgrund der Leistungen, die diese/r während der Zeit ihrer/seiner Teilnahme am Religionsunterricht erbracht hat, nicht für die ganze Schulstufe vornehmen kann, ist eine [Feststellungs- bzw Nachtragsprüfung](#) vorzunehmen. Dies ist dem Schüler mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Prüfung ist nach den Vorschriften des [§ 21 Leistungsbeurteilungsverordnung](#) durchzuführen.

11. Ist eine Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion an einer katholischen Privatschule möglich?

Die Aufnahmeverträge katholischer Privatschulen sehen in der Regel vor, dass eine Abmeldung nicht möglich ist.